



## Start ins Frühjahrssemester der VHS

Die letzten Vorbereitungen für den Start des Frühjahrssemesters sind in vollem Gange. Das Team der Volkshochschule hat für Sie wieder eine Vielzahl an bewährten Angeboten und neuen Kursen, Seminaren und Vorträgen ausgearbeitet. Das Semesterprogramm ist ab sofort in der Hauptgeschäftsstelle der VHS in Sonneberg, Coburger Straße 32 A erhältlich und ebenso in den Filialen der Sparkasse. Vielerorts wurde es jüngst auch durch den Wochenspiegel verteilt. Im Landratsamt Sonneberg und Neuhaus, im Rathaus und den Medinos Kliniken sowie in der Bibliothek Sonneberg ist es ebenfalls zu finden. Sie können sich natürlich auch im Internet unter [www.vhs-sonneberg.de](http://www.vhs-sonneberg.de) über die vielfältigen Angebote informieren. Melden Sie sich an. Wir freuen uns auf Sie!

## Der Behindertenbeauftragte informiert

Der Behindertenbeauftragte informiert, dass es ein Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gibt. Es ist von Montag bis Donnerstag jeweils von 8.00 bis 20.00 Uhr unter dem Motto „Sie fragen – wir antworten!“ für Anfragen zu verschiedenen Lebensbereichen erreichbar. Informationen für behinderte Menschen werden hierbei unter 030/221911-006 geboten. Auch gibt es einen Gehörlosen- bzw. Hörgeschädigtenservice, der via E-Mail an [info.gehoerlos@bmas.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmas.bund.de) sowie per Fax unter 030/221911-017 erreichbar ist. Das Gebärdentelefon kann man zudem via E-Mail an [gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de) kontaktieren.

Die Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten Jürgen Prüfer lauten auch im Jahr 2014 wie folgt: jeden Dienstag von 11.00 bis 16.00 Uhr im Landratsamt Sonneberg und jeden Donnerstag von 13.00 bis 17.30 Uhr im ehemaligen Landratsamt Neuhaus.

## Sprechtag des Ausländerbeauftragten

Der Ausländerbeauftragte des Landkreises, Landrat a. D. Detlef Weise, lädt nach Voranmeldung am 29. Januar 2014 von 10.00 bis 12.00 Uhr im Landratsamt Sonneberg (2. OG, Zi. 240) erneut zum Sprechtag ein. Eine Voranmeldung im Rechts- und Ordnungsamt ist unter Telefon 03675/871-393 zwingend erforderlich.

## Naturschutzbeirat neu berufen



Die rührigen Mitglieder des Naturschutzbeirates sind wichtige Partner des Umweltamtes. Für ihr ehrenamtliches Engagement dankten ihnen der stellvertretende Landrat Hans-Peter Schmitz (r.) und Umweltamtsleiter Matthias Schurig (2.v.r.)

Am 11. Dezember 2013 erfolgte die Neuberufung des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg. Der hauptamtliche Beigeordnete Hans-Peter Schmitz würdigte zu Beginn der Veranstaltung in Vertretung von Landrätin Christine Zitzmann zunächst Personen, die sich langjährig und ehrenamtlich auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes engagieren – konkret Roswitha Leipold, Heidi Büttner, Sabine Witt und Stefan Schippel.

Roswitha Leipold ist seit 16 Jahren Betreuerin einer Amphibienschutzzeineinrichtung an der Straße Steinach – Haselbach. Bei dieser Tätigkeit erfährt sie auch Unterstützung von weiteren Naturfreunden. Seit 18 Jahren betreut Heidi Büttner im Team mit weiteren Personen einen Amphibienschutzzaun an der B 281 im Bereich des Waldba-

des Bernhardstal bei Neuhaus am Rennweg. Sabine Witt ist Leiterin der Wildtierauffangstation Stadtsteinach und pflegt unter anderem auch verletzte Greifvögel aus dem Landkreis Sonneberg. Stefan Schippel ist langjähriger Horstbetreuer von bedrohten Greifvogelarten im Landkreis Sonneberg.

Weiterhin sprach der stellvertretende Landrat Hans-Peter Schmitz seinen besonderen Dank an alle Mitglieder und Stellvertreter des Naturschutzbeirates für das Engagement in den vergangenen vier Jahren aus, insbesondere auch an die ausgeschiedenen Mitglieder Isolde Meinunger und Karl Reber. Der Naturschutzbeirat berät und unterstützt als ehrenamtliches Gremium wissenschaftlich und fachlich die Naturschutzbehörde bei allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die zehn in Thüringen aner-

kannten Naturschutzverbände haben im Vorfeld der turnusmäßigen Neuberufung die Möglichkeit, sachkundige Vertreter für dieses Gremium vorzuschlagen. Eingegangene Vorschläge wurden selbstverständlich auch bei der aktuellen Neuberufung berücksichtigt (z.B. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesjagdverband Thüringen e.V.). Die Einbindung von Landnutzervertretern (z.B. aus den Bereichen Forst- und Landwirtschaft) führt außerdem zu einer frühzeitigen Abstimmung mit diesen Interessengruppen bei der Vorbereitung von Entscheidungen, was letztendlich auch der Vermeidung von möglichen Konflikten dient.

Im Ergebnis gehören dem für die nächsten vier Jahre berufenen Naturschutzbeirat als Beiräte bzw. Stellvertreter folgende Personen an: Dr. Wolfgang Wenzel,

Joachim Dorst, Matthias Fischer, Karl Weigand, Henry Liebermann, Walter Kulina, Astrid Morgenroth, Silvia Frenzel, Peter Hamers, Josef Michel, Prof. Dr. Georg Härtel, Ludwig Vielweber, Lothar Stiller. Zum Vorsitzenden wurde Henry Liebermann und zum Stellvertreter Matthias Fischer gewählt. Unmittelbar nach der Neuberufung des Naturschutzbeirates stand der erste zu fassende Beschluss an. Das Gremium lehnte einstimmig das Vorhaben der Südwest-Kuppelleitung, 380-kV-Leitung Altenfeld – Redwitz (Teilabschnitt Thüringen) im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Sonneberg ab, da die Trassenführung in der beantragten Form weder raumverträglich noch im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgleichbar ist.

Gunter Berwing  
untere Naturschutzbehörde

## Einladung zu IBA on Tour in der Wolke 14

Die Internationalen Bauausstellungen (IBA) haben sich im Zeitraum eines Jahrhunderts zu einem Experimentierfeld der Stadt- und Regionalentwicklung und damit zu einem besonderen Markenzeichen der Planungskultur in Deutschland entwickelt. Die IBA Thüringen wird in den kommenden zehn Jahren innovative Antworten auf zentrale Zukunftsfragen in Thüringen entwickeln. Die Leitthemen der IBA Thüringen sind die großen Herausforderungen der Energiewende und des demografischen Wandels in ihren baulichen und landschaftlichen Auswirkungen. In diesem inhaltlichen Kontext will die IBA Thüringen modellhafte Lösungs-

ansätze entwickeln und Projekte umsetzen, die Maßstäbe für ein zukunftsfähiges Planen und Bauen setzen.

Mit IBA on Tour reist die Internationale Bauausstellung durch das Land und besucht die Landkreise und kreisfreien Städte Thüringens. Sie möchte besondere Initiativen kennen lernen, regionale Potenziale aufspüren und Mitstreiter für die Ideen der IBA gewinnen.

Am 28. Januar 2014 stellt sich die IBA Thüringen im Landkreis Sonneberg vor und lädt in Kooperation mit dem Landratsamt Sonneberg von 18.30 bis 20.00

Uhr in der Wolke 14 (Stadtteilzentrum Wolkenrasen, Friesenstraße 14, 96515 Sonneberg) zur öffentlichen Diskussion ein. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich

## IBA Thüringen

willkommen! Ins Gespräch kommen möchte man mit Publikum unter anderem zu folgenden Themen: Was sind die Zukunftsfragen, mit denen sich die Internationale Bauausstellung Thüringen beschäftigen sollte? Und welche innovativen Ansätze gibt es im Landkreis Sonneberg?

Folgendes Programm ist vorgesehen:  
Begrüßung

Christine Zitzmann, Landrätin des Landkreises Sonneberg Vorstellung der Internationalen Bauausstellung IBA Thüringen Prof. Dr. Engelbert Lütke Daldrup, Geschäftsführer der IBA Thüringen Öffentliche Diskussion unter Moderation von Torsten Donau mit Prof. Dr. Engelbert Lütke Daldrup, Landrätin Christine Zitzmann, Dr. Heiko Voigt, Hauptamtlicher Beigeordneter der Stadt Sonneberg und Stadtbau- direktor, Philipp Rothe, Geschäftsführer der LEADER-RAG Hildburghausen-Sonneberg e.V. und dem Publikum Weitere Informationen finden Interessierte im Internet unter [www.iba-thueringen.de](http://www.iba-thueringen.de).

## Inhaltsverzeichnis

<b>Amtlicher Teil</b>	
Stellenausschreibung	2
Verordnung über einen geschützten Landschaftsbestandteil	2
Beschlüsse Kreisausschuss	3
Wahlbekanntmachungen	4
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
MDR Wintermärchen	4
Erfolgreiches Abschneiden im Landkreis-Ranking	4

## Die Landrätin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zunächst wünsche ich Ihnen allen noch ein gesundes, erfolgreiches und freudvolles neues Jahr!

Wie immer bringt ein neues Jahr auch einige Veränderungen mit sich. Zu den ersten zählt heuer die Neugestaltung unseres Amtsblattes des Landkreises Sonneberg. Diese wurde notwendig, weil es auf Grundlage einer Ausschreibung einen neuen Verlagspartner gibt. Ab sofort und bis auf weiteres erscheint das Kreisamtsblatt als eingedruckter aber herausnehmbarer Teil der Wochenzeitung DIE HALLOS.

Dieser Wechsel bringt vor allem ein neues Format mit sich, an das Sie sich hoffentlich schnell gewöhnen können. Im Allgemeinen aber haben wir versucht, die Wiedererkennung Ihres Amtsblattes durch Übernahme zahlreicher Gestaltungselemente der vorherigen Version zu gewährleisten. Auch bleibt es bei der durchweg farbigen Gestaltung und bei der monatlichen Erscheinung an einem Wochenende.

Auf Bewährtes setzen wir auch in punkto Inhalt. So wollen wir Sie neben den amtlichen Bekanntmachungen auf dem Wege eines lesenswerten nichtamtlichen Teils weiter gut zu unserem Heimatlandkreis informieren.

Ich wünsche mir, dass uns dies auch im Jahr 2014 gelingt und wünsche Ihnen daher viel Freude beim Lesen!

Ihre Landrätin  
Christine Zitzmann



## Landratsamt Sonneberg Die Landrätin

### Stellenausschreibung

Im Jugend- und Sozialamt des Landkreises Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

### Diplom-Sozialarbeiters/in bzw. Diplom-Sozialpädagogen/in

befristet zu besetzen.

Die Befristung beruht auf der Inanspruchnahme der Mutterschutzfrist und Elternzeit der Stelleninhaberin.

#### Aufgaben:

- Gewährung von Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des SGB VIII
- Einleitung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Mitwirkung in vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren nach dem FamFG
- Allgemeine Förderung der Erziehung, Beratung und Unterstützung von Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen
- Strukturentwicklung und Koordinierung der „Frühen Hilfen“ und des Kinderschutzes im Landkreis Sonneberg

#### Anforderungen:

- Abschluss als Diplom-Sozialarbeiter/in bzw. Diplom-Sozialpädagoge/in oder einem vergleichbaren akademischen Abschluss
- Kenntnisse und Erfahrungen im Sozial-, Jugendhilfe- und Verwaltungsrecht sowie im Bereich der Hilfeplanung
- fundierte Computerkenntnisse
- Berufserfahrung
- Engagement, Durchsetzungsvermögen, Einsatzfreudigkeit und Kreativität bei der Entwicklung neuer Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe
- Führerschein Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke
- Bereitschaft zur Teilnahme an der Rufbereitschaft

Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden in der Woche. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD. Bewerbungen sind bis zum **31.01.2014** an das

**Landratsamt Sonneberg  
Haupt- und Personalamt  
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg**

zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass entstehende Auslagen im Zusammenhang mit der Bewerbung nicht erstattet werden. Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Sonneberg, den 09.01.2014

Zitzmann, Landrätin

### Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtfelder an der Wüstung Lange Müß“ vom 05.12.2013

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2, 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), der §§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), und auf Grund des § 98 Abs. 1 S. 5 und 6 i. V. m. § 107 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), verordnet die Landrätin des Landkreises Sonneberg als untere Naturschutzbehörde:

#### § 1

##### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der in der Gemarkung Rotheul der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz im Landkreis Sonneberg circa 1 km südwestlich von Rotheul liegende Landschaftsteil wird unter der Bezeichnung „Feuchtfelder an der Wüstung Lange Müß“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil (gLB) unter Schutz gestellt.
- (2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 4,41 ha. Es umfasst Teile der Flurstücke Nr. 824/42, 824/59, 824/60 und 824/61. Innerhalb des Flurstücks Nr. 824/59 verläuft die Schutzgebietsgrenze an der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung

bestehenden Nutzungsgrenze zwischen Ackerland und Grünland. Im Osten reicht das Schutzgebiet bis an den Flurweg. Der Weg ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, im Maßstab 1:2500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Landratsamt Sonneberg, untere Naturschutzbehörde niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie kann während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, in der das Schutzgebiet mit einer durchgehenden, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzinhalt, Schutzzweck

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich bei der Wüstung Lange Müß im Rotheuler Wüstungsgebiet. Es handelt sich um einen Feuchtbiotopkomplex, der von Acker- und Waldflächen umgeben ist. Das Gebiet wird durch feuchte Grünlandbereiche geprägt und durch ein naturnahes Kleingewässer und kleinflächige Laubgehölze auf feuchten Standorten bereichert. In den brachliegenden Bereichen des Feuchtgrünlandes ist die Gehölzsukzession teilweise bereits fortgeschritten. Das Gebiet weist eine hohe Vielfalt an charakteristischen Tier- und Pflanzenarten auf.
- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es:
  1. die Vielfalt an heimischen Pflanzen- und Tierarten im Schutzgebiet zu erhalten bzw. zu fördern,
  2. die extensiv genutzten Grünlandbiotope, das naturnahe Kleingewässer und den im Westen vorhandenen Laubholzbestand sowie die dafür typischen Arten durch biotopangepasste Bewirtschaftung und Pflege zu erhalten und zu entwickeln; auf der Grünlandbrache im Nordwesten des Gebietes soll der Offenlandcharakter durch geeignete Pflegemaßnahmen gewahrt bleiben; im Osten des Gebietes sollen einzelne der in Folge von Sukzession aufgekommenen Laubgehölze als Strukturelemente erhalten werden,
  3. die gefährdeten Pflanzengesellschaften und Biotope, insbesondere die Engelwurz-Kohldistel-Feuchtwiesen, den Brauseggen-Sumpf, das Schnabelseggen-Ried sowie die Frauenmantel-Glatthafer-Wiese zu erhalten,
  4. die bestandsbedrohten Pflanzenarten und Tierarten, insbesondere der Insekten- und Vogelwelt, zu erhalten und zu fördern,
  5. das Gebiet – auch in Anbetracht seiner Nähe zum „Grünen Band“ – in seiner Funktion für den lokalen und regionalen Biotopverbund zu erhalten,
  6. durch den Erhalt der extensiv genutzten Feuchtbiotope in der von intensiver Landwirtschaft sowie von Fichtenforsten dominierten Landschaft zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen.

#### § 3

##### Verbote

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten.  
Es ist deshalb insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Thür. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung wesentlich zu verändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Verfüllungen und Aufschüttungen mit jeglichem Material, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade und Plätze neu anzulegen oder bestehende Wege und Pfade zu erweitern bzw. zu verändern, instand zu halten, instand zu setzen, zu erneuern sowie wiederherzustellen,
  4. Leitungen zu errichten bzw. zu verlegen,
  5. aus oberirdischen Gewässern und aus Feuchtgebieten Wasser zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
  6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
  7. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere das Kleingewässer einschließlich dessen Uferbereich sowie Zu- und Ablauf zu verändern sowie das Feuchtgebiet zu entwässern oder dessen Struktur zu verändern, Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
  8. die Lebensstätten der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder me-

chanische Maßnahmen zu beeinflussen,

9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
  10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
  11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  12. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
  13. Brachflächen in Nutzung zu nehmen, Grünland umzubrechen, dessen Nutzung zu intensivieren oder in anderer Weise zu ändern oder Drainagemaßnahmen durchzuführen,
  14. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
  15. Klärschlämme auszubringen, Silagen, Freigärhaufen sowie Misthaufen anzulegen,
  16. Kahlschläge, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
  17. Höhlen- und Horstbäume sowie Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entfernen,
  18. nicht heimische, nicht herkunftsgerechte oder nicht standortgerechte Nadel- oder Laubgehölze anzupflanzen,
  19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
  20. Gebüsche und Hecken anzulegen oder zu verändern bzw. zu entfernen,
  21. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
  22. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  23. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie dort Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, ausgenommen das Befahren mit Fahrrädern auf den bestehenden Wegen,
  2. das Gebiet außerhalb der bestehenden Wege zu betreten,
  3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, Flug- und Schiffsmodelle aller Art zu betreiben oder Sportveranstaltungen durchzuführen,
  4. Hunde frei laufen zu lassen, davon ausgenommen sind Hunde im Sinne des § 39 Abs. 1 Thür. Jagdgesetz, die zur Ausübung der Jagd eingesetzt werden,
  5. zu lärmern, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, welche Lärm verursachen,
  6. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

#### § 4

##### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
  1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  2. die landwirtschaftliche Nutzung bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, insbesondere die Nutzung gemäß der jeweils gültigen KULAP-Abstimmungsprotokolle sowie der NALAP-Verträge,
  3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 bis 21 dieser Verordnung; über die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehende forstwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  4. die Ansitzjagd auf Haarwild; alle übrigen Formen der Jagd sowie die Neuerrichtung oder Standortänderung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit bzw. der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 40 Abs. 1 und 2 Thür. Jagdgesetz sind erlaubt,
  5. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzung sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
  6. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
  7. das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes gem. § 24 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde oder die untere Forstbehörde, gem. § 35 Abs. 2 ThürNatG die Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen nach Ermächtigung durch die untere Naturschutzbehörde, das Aufstellen oder Anbringen sonstiger Schilder, Markierungen, Warntafeln oder Sperrzeichen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  8. durch die untere Naturschutzbehörde veranlasste oder genehmigte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen, die

dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung dienen,

9. Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen im staatlichen Auftrag; sonstige Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  10. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  11. Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden Wegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  12. das Einleiten von Regenwasser sowie nach dem Stand der Technik (vollbiologisch) behandelten Abwassers der Wüstung Lange Müß (Gemarkung Rotheul, Flurstücke 824/56 und 824/57),
  13. die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Sofern nach den vorstehenden Bestimmungen Einvernehmen oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich sind, sind diese schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- (3) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

### § 5

#### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden,

wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
  - oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass für die konkrete Handlung eine vorherige Gestattung nach § 4 dieser Verordnung oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung vorliegt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 dieser Verordnung oder einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € (fünfzigtausend Euro) geahndet werden.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt

des Landkreises Sonneberg in Kraft.

Sonneberg, den 05.12.2013

Christine Zitzmann  
Landrätin

Siegel

#### Hinweis

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 bis 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) genannten Verfahrensvorschriften ist gem. § 21 Abs. 8 Satz 1 ThürNatG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

#### Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 20.11.2013

##### Beschluss-Nr. 391/57/2013

#### Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 20.11.2013

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 57. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird in geänderter Fassung – TOP 4g der nichtöffentlichen Sitzung wird als TOP 4 a behandelt, entsprechend verschieben sich die anderen Tagesordnungspunkte – bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

##### Beschluss-Nr. 392/57/2013

#### Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.10.2013 – öffentlicher Teil

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 02.10.2013 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

##### Beschluss-Nr. 393/57/2013

#### Vergabe der Ehrenmedaille 2013 des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Ehrenmedaille des Landkreises Sonneberg 2013 wird gemäß ‚Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Verleihung einer Ehrenmedaille‘ an den im Folgenden genannten Personenkreis verliehen:

- Frau Ruth Kranich, Stadt Schalkau
- Frau Heike Thieg, Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz
- Frau Brigitte Matthes, Stadt Sonneberg
- Herrn Werner Matthes, Stadt Sonneberg
- Herrn Hartmut Lindner, Stadt Sonneberg
- Herrn Michael Albrecht, OT Mengersgereuth-Hämmern, Gemeinde Frankblick
- Herrn Werner Engel, OT Muppberg, Gemeinde Föritz
- Herrn Gerd Fölsche, Stadt Lauscha
- Herrn Wilhelm Ernst Six, OT Ernstthal, Stadt Lauscha,
- Herrn Dagobert Hentschel, Stadt Neuhaus am Rennweg.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

##### Beschluss-Nr. 394/57/2013

#### Stellungnahme des Landkreises Sonneberg zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025)

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) wird beschlossen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

##### Beschluss-Nr. 395/57/2013

#### Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Vermögenshaushalt 2013 – Haushaltsstelle 14000.93510

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die überplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt 2013 bei der Haushaltsstelle 14000.93510 – Erwerb beweglicher Sachen des Anlagenvermögens – Kauf eines KTW Typ B – in Höhe von 34,4 T Euro werden bestätigt.

Die Finanzierung erfolgt aus nicht verbrauchten Haushaltsausgaben des Jahres 2012 der Haushaltsstellen im Bereich Brand- und Katastrophenschutz.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

##### Beschluss-Nr. 396/57/2013

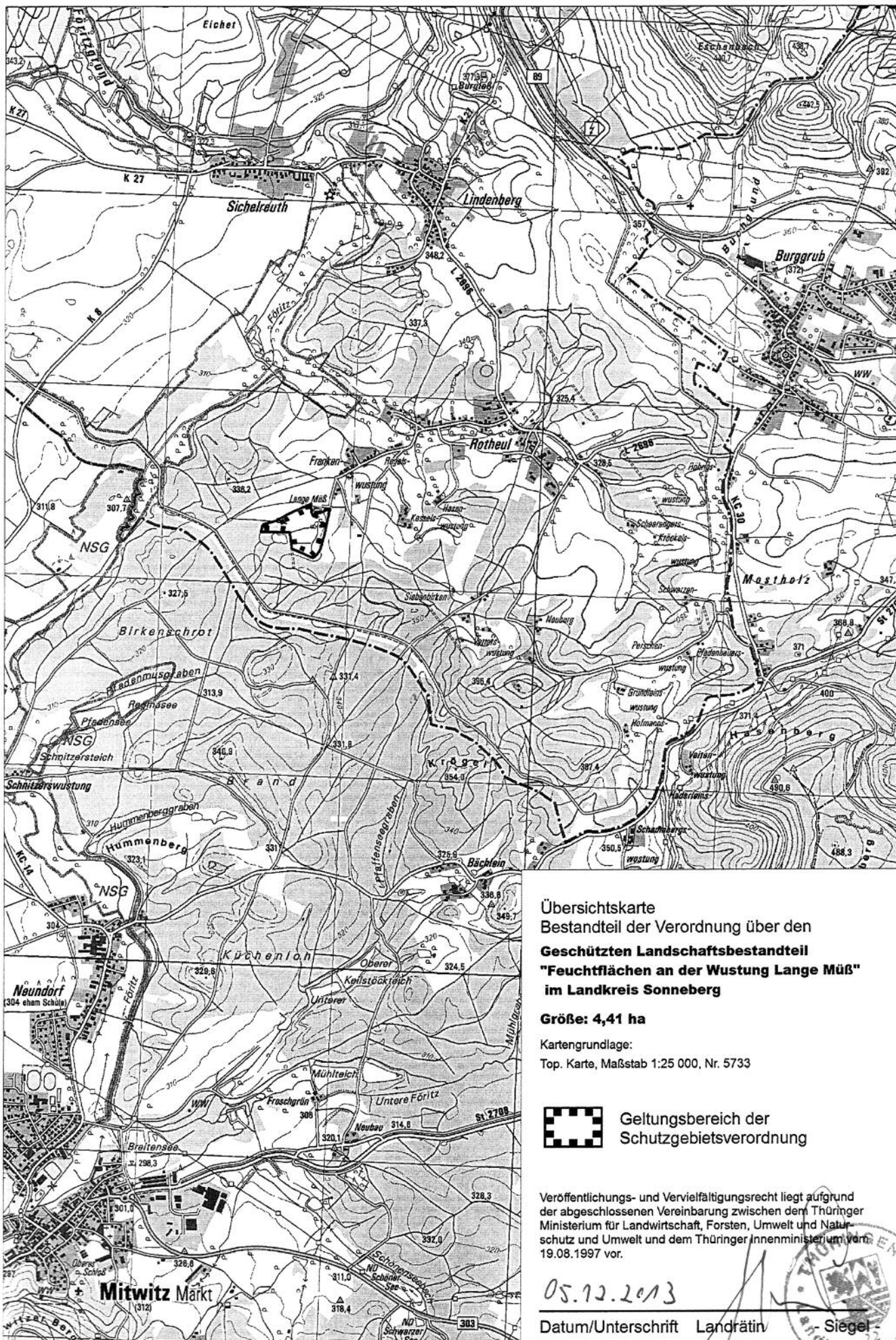
#### Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Beschlüsse – Nr. 316/44/2012, 317/44/2012, 321/45/2012, 322/45/2012, 323/45/2012, 333/47/2013, 334/47/2013, 339/48/2013, 340/48/2013, 344/49/2013, 346/49/2013, 347/49/2013, 353/50/2013, 354/50/2013, 355/50/2013, 359/51/2013, 360/51/2013, 361/51/2013, 362/51/2013, 363/51/2013, 364/52/2013, 365/52/2013, 372/53/2013, 367/54/2013, 377/54/2013, 378/54/2013, 379/54/2013 und 380/54/2013 des Kreisausschusses werden in der beschlossenen Form bekannt gemacht.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel



Übersichtskarte  
Bestandteil der Verordnung über den  
Geschützten Landschaftsbestandteil  
"Feuchflächen an der Wüstung Lange Müß"  
im Landkreis Sonneberg

Größe: 4,41 ha

Kartengrundlage:  
Top. Karte, Maßstab 1:25 000, Nr. 5733



Geltungsbereich der  
Schutzgebietsverordnung

Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht liegt aufgrund  
der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Thüringer  
Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Natur-  
schutz und Umwelt und dem Thüringer Innenministerium vom  
19.08.1997 vor.

05.12.2013

Datum/Unterschrift Landrätin Siegel



### Bekanntmachung zu den Wahlen am 25. Mai 2014

**Am 25. Mai 2014 finden die Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament und die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg statt.**

Die Parteien und die anderen Vorschlagsberechtigten werden aufgerufen, die Vorschläge für die Besetzung der Beisitzer in die Kreiswahlausschüsse zu benennen.

Es wird gebeten, die Vorschläge für den

– Kreiswahlausschuss für die Europawahl im Landkreis Sonneberg

– Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg

bis zum 28. Februar 2014 beim

**Landratsamt Sonneberg  
– Wahlamt –  
Bahnhofsstraße 66  
96515 Sonneberg**

einzureichen.

Die Personen für die o. g. Ausschüsse können identisch sein.

Die in den Wahlorganen berufenen Beisitzer müssen im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sein und dürfen nicht gleichzeitig Bewerber noch Beauftragte oder deren Stellvertreter für Wahlvorschläge sein. Bei dem Wahlausschuss für die Kreistagswahl dürfen die Beisitzer auch nicht Leiter einer Aufstellungsversammlung für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg sein.

Die Parteien und die anderen Vorschlagsberechtigten werden gebeten auch die Gemeinden bei der Besetzung der Wahlausschüsse in den Gemeinden für die Kommunalwahl und die Besetzung der Wahlvorstände zu unterstützen.

Sonneberg, den 17. Januar 2014

Gerhard Schramm

Kreiswahlleiter für die Europawahl

Wahlleiter für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg

### Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum 8. Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **04.05.2014** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt

beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Sonneberg, 17.01.2014

Gerhard Schramm

Der Kreiswahlleiter für den Landkreis Sonneberg

## Ende amtlicher Teil

## MDR-Wintermärchen

Wie die Stadt Steinach informiert, wird sie in Kürze für Thüringen beim so genannten MDR-Wintermärchen antreten und im Wettstreit mit den Städten Hasselfelde (Harz) und Bärenstein (Erzgebirge) stehen. So verwandelt sich der Marktplatz der Schieferstadt am 22. Februar 2014 zu einem

„wintermärchenhaften“ Platz. Die Aufgabe an diesem Tag wird es sein, unter Moderation von Katrin Huss mit dem MDR Thüringen Märchenhaftes, Kreatives, Originelles aus Eis und Schnee zu bauen. Um 10.00 Uhr fällt der offizielle Startschuss. Der MDR moderiert vor Ort, berichtet in Radio- und Fernseheinblendungen und ab 16.00 Uhr live im MDR-Fernsehen bei „Vor Ort um 4“.

Die Vorbereitungen laufen schon auf Hochtouren. Vereine, Gruppen und Künstler aus Steinach haben bereits ihre Teilnahme am Wettbewerb zuge-

sichert. Für Unterhaltung wird ebenso wie für Speisen und Getränke bestens gesorgt sein. Auf dem Marktplatz und in unmittelbarer Nähe gibt es den ganzen Tag Aktionen, Erlebnisse für die ganze Familie und ein Steinacher Rahmenprogramm. Und natürlich kann je-



dermann ganz spontan (oder auch geplant) mitmachen! Sie sind herzlich eingeladen! Der Gewinner des Wintermärchens wird am 25. Februar 2014 im MDR-Fernsehen per TED-Abstimmung ermittelt. Die

TED-Nummer steht auch schon fest, sie lautet für Steinach 0137 1011003. Die Stadt Steinach benötigt also Ihre Unterstützung und hofft auf zahlreiche Stimmen aus der Region bei der TED-Abstimmung im MDR-Fernsehen am 25. Februar!

Weitere Informationen gibt es im MDR-Radio und -Fernsehen, in der Tagespresse und unter [www.steinach-thueringen.de](http://www.steinach-thueringen.de) oder direkt im Rathaus Steinach unter Telefon 036762/39151.

## Erfreuliches Abschneiden

Alljährlich erarbeitet das Fachmagazin FOCUS-MONEY ein vielbeachtetes Ranking der rund 400 deutschen Landkreise und kreisfreien Städte. Gemessen wird dabei die Wirtschaftskraft der Regionen anhand von sieben Faktoren.

In dem am 2. Januar 2014 veröffentlichten „FOCUS-MONEY-Landkreis-Test 2013“ schneidet der Landkreis Sonneberg sehr gut ab. Im Thüringenvergleich belegt er hinter der kreisfreien Stadt Jena den zweiten Platz und ist damit der beste Thüringer Landkreis. Bundesweit kann sich der Landkreis Sonneberg mit Rang 224 im Mittelfeld etablieren. Im letztjährigen Ranking hatte der Landkreis Sonneberg noch den siebten Platz in Thüringen belegt.

Der Test misst konkret die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt, bezogen auf alle Erwerbspersonen (im Jahr 2012), das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts zum Vorjahr (2011), die Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen (2011), das verfügbare Einkommen pri-

vater Haushalte je Einwohner (2011), die Veränderung der Erwerbstätigenzahl zum Vorjahr (2011), die Investitionen im verarbeitenden Gewerbe je Beschäftigten (2011) und die Veränderung der Bevölkerungszahl zum Vorjahr (2012).

Die Daten stammen von den Statistischen Landesämtern und der Bundesagentur für Arbeit und geben den neuesten verfügbaren Stand wieder. Das Gesamtranking ergibt sich aus der Summe der Platzierungen jedes Landkreises in den Ranglisten für die einzelnen Faktoren, die alle gleich gewichtet sind. Sieger ist folglich der Kreis mit der niedrigsten Punktzahl.

„Ich freue mich sehr über das gute Abschneiden unseres Heimatlandkreises beim aktuellen Ranking von FOCUS-MONEY. Als kleinster Thüringer Landkreis werden wir gerne übersehen, dabei sind wir ein echter Wachstumsmotor der neuen Bundesländer und einer der dynamischsten Wirtschaftsräume überhaupt. Natürlich profitieren wir im Bereich der ho-

hen Beschäftigungsquote auch vom gemeinsamen südhüringisch-oberfränkischen Wirtschaftsstandort, der immer mehr zu einstiger Größe gelangt. Doch der Erfolg kommt zu einem guten Teil aus der Region selbst, denn unser Wirtschaftswachstum der vergangenen Jahre ist enorm. Die gute wirtschaftliche Entwicklung der Region nach der Deutschen Wiedervereinigung ist vor allem ein Verdienst mutiger Unternehmer, engagierter Arbeitnehmer, der Wirtschaftsförderung unserer Städte und Gemeinden sowie der guten Arbeit unserer Bundesagentur und unseres Jobcenters, für den ich allen beteiligten Akteuren sehr dankbar bin“, erklärte Landrätin Christine Zitzmann. Weitere Informationen zum „FOCUS-MONEY-Landkreis-Test 2013“ finden Interessierte im Internet unter [http://www.focus.de/immobilien/kaufen/landkreis-ranking-2013-das-sind-die-erfolgreichsten-regionen-deutschlands\\_id\\_3511653.html#ergebnis](http://www.focus.de/immobilien/kaufen/landkreis-ranking-2013-das-sind-die-erfolgreichsten-regionen-deutschlands_id_3511653.html#ergebnis).

### Impressum

#### Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:

Landkreis Sonneberg

#### Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrätin Christine Zitzmann

#### Redaktion:

Landratsamt Sonneberg

Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Michael Volk

Telefon: 03675/871-560

E-Mail: [pressestelle@lkson.de](mailto:pressestelle@lkson.de)

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

#### Verlag und Druck:

CMAC GmbH & Co. Verlags KG

#### Verantwortlich für den Anzeigenteil und den Service:

CMAC GmbH & Co. Verlags KG

De-Smit-Straße 2, 07545 Gera

Wolfgang Grimm

Telefon: 0365/83983-0

E-Mail: [grimm@diehallos.de](mailto:grimm@diehallos.de)

#### Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

INKO Werbung,

August-Röbling-Straße 28, 99091 Erfurt

Martin Müller

Telefon: 0361/7405583

E-Mail: [martin.mueller@inkowerbung.de](mailto:martin.mueller@inkowerbung.de)

#### Auflage:

32.074 Exemplare

#### Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

#### Redaktionsschluss:

In der Regel am Mittwoch der Woche vor Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als pdf-Version unter [www.landkreis-sonneberg.de](http://www.landkreis-sonneberg.de) als kostenloser Download zur Verfügung.